

Welche Vogelarten gelten aus welchen Gründen als windkraftsensibel?

Iris Otto, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung



BÜRGERFORUM ENERGIELAND HESSEN

13. Oktober 2015, Altes Schalthaus Darmstadt

Faktencheck Windenergie: Natur und Umweltschutz

Teil II – Fauna (Vögel, Fledermäuse & Wildtiere)

Iris Otto

Referat Integrierte Umweltplanung

Wiesbaden, den 16. Oktober 2015



Die WEA-sensiblen Vogelarten sind im „**Helgoländer Papier 2015**“¹ benannt. Es ist ein bundesweites Fachgutachten mit Empfehlungscharakter.

Außerhalb der empfohlenen Distanzen zum Brutplatz besteht in der Regel kein relevanter Artenschutzkonflikt (z. B. durch Tötung, Meidung).

Kollisionsgefährdete Vogelarten (rot: Änderung im Vergleich zu 2007)

Art, Artengruppe (HE)	Empfohlener Mindestabstand Brutvorkommen zur WEA	Empfohlener Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	2.000 m (statt 6.000 m)
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	6.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	6.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	3.000 m (statt 4.000 m)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1.500 m (statt 1.000 m)	4.000 m (statt 6.000 m)
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	500 m (statt 1.000 m)	3.000 m (statt 4.000 m)
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1.000 m (-)	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m	3.000m (statt 6.000 m)
Koloniebrüter		
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	1.000 m (-)	3.000 m (statt 4.000 m)
Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Großer Brachvogel	500 m (-)	1.000 m (statt: -)
Möwen <i>Laridae</i>	1.000 m	3.000 m (statt 4.000 m)

1: LAG VSW 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten



Besonders störepfindliche Vogelarten (rot: Änderung im Vergleich zu 2007)

Art (HE)	Empfohlener Mindestabstand Brutvorkommen zur WEA	Empfohlener Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m	10.000 m
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>	1.000 m	-
Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i> (Nur Rhön)	um Vorkommensgebiet (statt BV ²)	
Kranich <i>Grus grus</i>	500 m (1.000 m)	-
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1.000 m	3.000 m (statt 4.000 m)
Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m	- (statt 4.000 m)
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen (statt 1.000 m)	-
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	500 m um Balzreviere	-
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen	1.500 m
Ziegenmelker <i>Caprimulgus europaeus</i>	500 m um regelmäßige Brutvorkommen	-

Zusätzlich werden **WEA-Mindestabstände zu bedeutsamen Vogellebensräumen** empfohlen, z. B. EU-Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck: 10-fache WEA-Höhe, mindestens jedoch 1.200 m

Das „Helgoländer Papier 2015“

- enthält nicht mehr den Begriff „**Ausschlussbereich**“

Grund: ein pauschaler Ausschlussbereich liegt nicht vor, da der Mindestabstand in begründeten Fällen (z. B. fachlich belastbare Raumnutzungsanalysen) unterschritten werden kann

- ermöglicht eine **länderspezifische Anpassung der Mindestabstände**

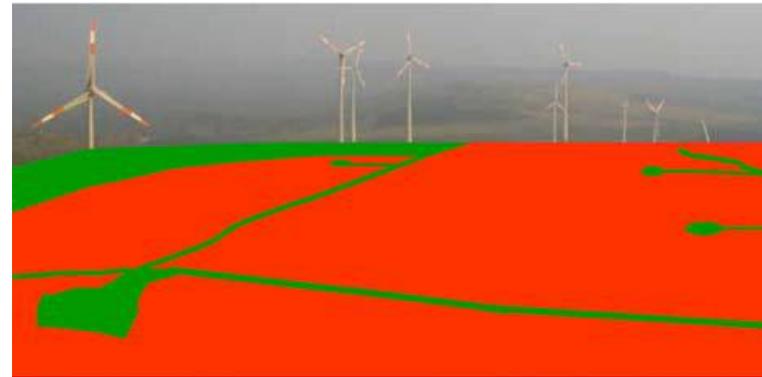
Grund: Die naturräumlichen Gegebenheiten und Flächennutzungen in den Bundesländern sind verschieden, was die Aktionsradien der Arten beeinflusst.

Untersuchungen aus Hessen deuten z. B. darauf hin, dass die Aktionsradien von brütenden Rotmilanen in **reich strukturierten Mittelgebirgslandschaften mit ausreichendem Grünlandanteil** deutlich geringer sein können als in struktur- und grünlandarmen Untersuchungsgebieten Ostdeutschlands



Beispiel Rotmilan

Rotmilanprojektgebiet in Thüringen: Grün markiert sind die nach Hochwachsen der Ackerkulturen für die Art noch nutzbaren Bereiche → **große Aktionsradien einzelner Tiere nötig**



Hergetsfeld (Knüll - Hessen):
Flüge im näheren Umfeld bis 750 m; Distanzflüge bis 1.000 m

Rotmilan-Projektgebiet Knüll (Hessen):
Rotmilan-Brutplatz (roter Punkt) u. Aktionsraum
(innerhalb roter Linie)

→ **kleinere Aktionsräume einzelner Tiere**

Quellen der Abbildungen/Fotos:

Kieler Institut für Landschaftsökologie: „Grundsätzliche Eignung von Maßnahmetypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch“ (31.10.2014). Im Auftrag des HMWEVL.

Umsetzung der Mindestabstände bei der Aktualisierung des hessischen Naturschutzleitfadens zur Planung und Genehmigung von WEA



1. Hessen prüft, ob bei einzelnen Arten der empfohlene Mindestabstand zu modifizieren ist:

Zum Beispiel weist Hessen eine reich strukturierte Kulturlandschaft und eine im Bundesvergleich überdurchschnittlich günstige Nahrungshabitatstruktur für den Rotmilan auf.

Hingegen stammen die Studien zum Raumnutzungsverhalten des Rotmilans vorrangig aus waldarmen Regionen nördlich der Mittelgebirge und Bördelandschaften, in denen der Ackerbau dominiert. Diese Studien haben im Helgoländer Papier 2015 zur Vergrößerung des Mindestabstandes von 1.000 m auf 1.500 m bei der Art geführt - sie sind aber nicht pauschal auf Hessen übertragbar.

2. Hessen prüft, ob durch geeignete Vermeidungsmaßnahmentypen der artspezifische Puffer weiter modifiziert werden kann:

Jedoch gilt beim Rotmilan der 500 m–Abstand zum Horst als besonders häufig frequentierter und daher besonders konflikträchtiger Bereich³. Vermeidungsmaßnahmen können daher - je nach der vorliegenden Habitatstruktur – frühestens ab dieser Distanz ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Windenergieausbau bewirken (z. B. Kollisionsschutzpflanzung).

→ Schutz der Art beim Windenergieausbau im planerischen Einzelfall (s. Integratives Gesamtkonzept VSG Vogelsberg)



Wie stehen Art und Umfang der Gefährdung durch die Windenergie im Verhältnis zu anderen Gefährdungsquellen? Gibt es dazu Zahlen?

Iris Otto, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Die Frage, ob im Vergleich zur WEA-Nutzung andere Gefahrenquellen (z.B. Straßenverkehr, Strommasten, Bejagung) eine deutlich größere Gefahr für die Avifauna darstellen, ist für WEA-Planungen nicht entscheidend.

Relevant ist der **Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**:

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand erfüllt, wenn sich das **Kollisionsrisiko des Individuums signifikant erhöht**.

Ob dies der Fall ist, ist fachgutachterlich **im Einzelfall** unter Berücksichtigung von möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** zu beurteilen

(BVerwG Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91 und 93 ff.)



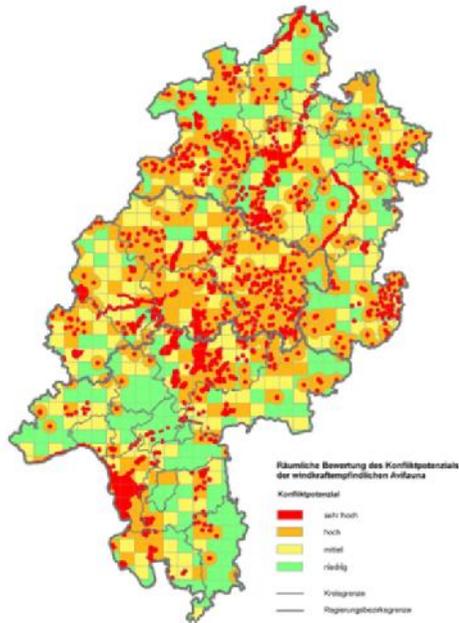
Bei WEA-Planungen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen zu vermeiden

sonst: Unzulässigkeit des Vorhabens → Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Beim (Individuen-)Schutz der Arten wirken in Hessen die Planungsebenen effizient zusammen

LEP-Festlegungen:
2% WEA-VRGe mit
Ausschlusswirkung,
Schutz landesweiter
Schwerpunkträume
WEA-sensibler Arten

Grundlage: Landesweite Gutachten zu WEA-sensiblen Arten



Regionalplanung
(Ermittlung der WEA-VRGe⁴
mit Ausschlusswirkung)
→ Bindung Bauleitplanung

Vorrangige Auswahl windhöf-
figer Bereiche unter **Schonung**
der **Schwerpunktvorkommen**
WEA-sensibler Arten (nicht
der Einzelvorkommen) im
gesamten Planungsraum

Dadurch **Erhalt der „Quell-
populationen“** dieser Arten

Genehmigungsplanung
(Windenergieanlagen-Planung)

**Schutz der Einzelvorkom-
men** (z. B. WEA- Standortopti-
mierung, CEF) innerhalb des
Windenergie-Vorranggebietes

Dadurch entweder keine Artbe-
troffenheit oder nur von **nicht**
**populationsrelevanten Ein-
zelvorkommen**

Umsetzung des Vermeidungsprinzips auf der
jeweiligen Planungsebene ↔
„effektive Arbeitsteilung im Artenschutz“

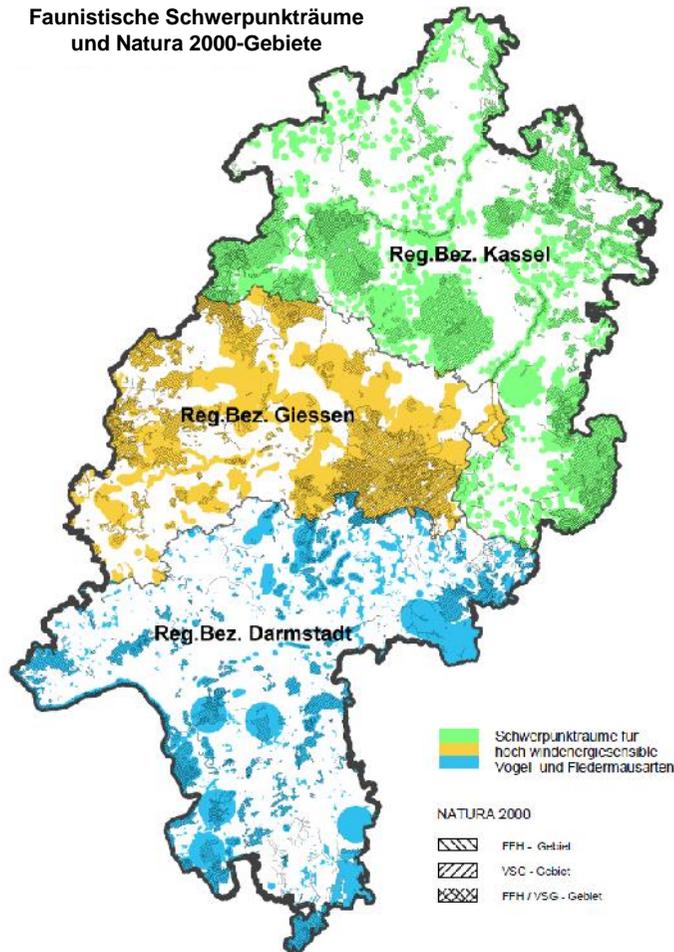
4: WEA-VRG = Windenergievorranggebiet

Durch das Zusammenwirken der Planungsebenen wird landesweit ein umfassender Grundschutz für WEA-sensible Individuen gewährleistet

Ebene der Regionalplanung:

> 40 % der Landesfläche als Schwerpunkträume für WEA-sensible Arten geplant (> 20 % in Natura 2000-Gebieten)

Faunistische Schwerpunkträume
und Natura 2000-Gebiete



Zusätzlich auf Genehmigungsebene:

- Kleinräumige Standortalternativen im WEA-VRG prüfen
- **plus** projektspezifische Vermeidung (z. B. WEA-Betriebszeitenregelung für Fledermäuse, - u. a. mit Hilfe **landesweiter Vermeidungsgutachten** (Mopsfledermaus, Rotmilan, Schwarzstorch) -
- **plus** projektspezifische **FCS**-Maßnahmen (Ziel: Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der großräumigen Populationen bei Eintritt in das Ausnahmeverfahren)

Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten bei Eintritt von Verbotstatbeständen erleichtert



Zum Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Zulassungsschranken nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Verboten sind flächendeckend die **Tötung, erhebliche Störung der Lokalpopulation und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** EU-rechtlich geschützter Arten. Tritt eines der Verbote ein, ist die Planung **unzulässig**.

Für das dann erforderliche Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gelten folgende strengen Anforderungen des EU-Artenschutzrechts:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art → bei Windenergie-Vorranggebieten gegeben
 2. Fehlen von Planungs-Alternativen mit geringerer Beeinträchtigung der Arten
 3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet
- } durch Zusammenwirken der Planungsebenen im Artenschutz erleichtert

Zur Erfüllung dieser strengen Anforderungen zum Schutz der Biodiversität werden in Hessen wichtige fachliche und rechtliche Grundlagen geschaffen.